

ACHTUNG Meisterschüler: innen und Kolleg-Studierende

Weiterbildungszeit statt früherer Bildungskarenz ab 1.1.2026!

Was ist zu beachten?

Seit 1. Jänner 2026 gibt es die Weiterbildungszeit als Nachfolgerin der bisherigen Bildungskarenz.

Arbeitnehmer: innen können damit weiterhin für Aus- und Weiterbildungen aus dem Job aussteigen – allerdings unter strengeren Regeln.

Die Weiterbildungszeit wird ab Juni 2026 nutzbar sein:

Das Budget für das Nachfolgemodell der früheren Bildungskarenz wurde gekürzt.

Es herrscht das „First come, first serve“-Prinzip – und das bedeutet, dass die ersten Bewerber: innen, die alle Voraussetzungen erfüllen, zuerst gefördert werden.

Voraussetzungen gibt es für die Weiterbildungszeit?

- Mindestens 20 Wochenstunden (bei Betreuungspflichten: 16). *Da die Ausbildung in der Meisterschule oder im Kolleg wöchentlich 38 Wochenstunden umfasst, ist diese Bedingung erfüllt.*
- 20 ECTS pro Semester (16 bei Betreuungspflichten). *Diese Bedingung ist durch den erfolgreichen Abschluss der Meisterschule oder von je zwei Semestern des Kollegs für Modemanagement und Design ebenfalls erfüllt.* (Der Abschluss einer Meisterschule ist mit 60 ECTS vergleichbar. Ein Workload von 25 Stunden entspricht 1 ECTS)
- Eine Beschäftigungsdauer von mindestens zwölf Monate beim aktuellen Arbeitgeber (in Saisonbetrieben: zwölf Monate innerhalb der letzten 24 Monate und drei Monate direkt vor Beginn) sind Voraussetzung für die Zuerkennung der Weiterbildungszeit.
- Vor Antragstellung muss eine Bildungsberatung beim AMS erfolgen. *Wer die Meisterschule für Damenkleidermacher oder das Kolleg für Modemanagement und Design erfolgreich absolviert, erhält ein rechtsgültiges Zeugnis, das eine Teilnahmebestätigung ersetzt.*
- Anwesenheitspflicht *Diese wird beim tatsächlichen Besuch der Meisterschule oder des Kollegs für Mode vollständig erfüllt.*

Höhe der Beihilfe?

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach einem einkommensabhängigen Stufenmodell und beträgt mindestens EUR 41,49 pro Tag und 1.212 Euro (2025) im Monat.

Dieser Betrag gilt für Geringverdienende ab der Geringfügigkeitsgrenze. ES sind aber auch höhere Förderstufen möglich. Diese sind mit dem AMS auszuhandeln.